



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2025, GR0153, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### FRIEDHOFSGEBÜHRENRDUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof und der Naturbestattungsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf

#### § 1

#### Art der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Stadtfriedhofes werden eingehoben:

- a) **Grabstellengebühren**
- b) **Verlängerungsgebühren**
- c) **Beerdigungsgebühren**
- d) **Enterdigungsgebühren**
- e) **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle**

#### § 2

#### Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt

a)	1) für gemeinsame Reihengräber	€	100,00
	2) für einzelne Reihengräber	€	100,00
b)	für Familiengräber und zwar		
	1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	650,00
	2) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	990,00
c)	1) für Urnengräber bis zu 4 Urnen	€	350,00
	2) für Urnengräber bis zu 8 Urnen	€	330,00
	3) für Urnengräber von mehr als 8 Urnen	€	650,00
d)	für Urnennischen bis zu 2 Urnen	€	460,00

(2) Bei gemeinsamen und einzelnen Reihengräbern sowie bei Familiengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

(3) Für Grüfte auf 30 Jahre

a)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	3.300,00
b)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	5.200,00
c)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	7.200,00
d)	Grüfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	€	9.200,00

(4) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechts auf 10 Jahre auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt:

a)	Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A: pro Grabstelle	€	1.290,00
	aa) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A:	€	1.090,00
b)	Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B: pro Grabstelle	€	990,00
	bb) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B:	€	790,00
	Basisgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum B: Pro Grabstelle	€	690,00



c) Sternenkindgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum A oder B: pro Grabstelle	€	0,00
d) Einzelbäume inkl. vier Grabstellen: pro Einzelbaum	€	5.400,00
ee) jede weitere Grabstelle am Einzelbaum (bis max. 6 Grabstellen): pro Grabstelle	€	390,00

## § 3

**Höhe der Verlängerungsgebühren**

(1) a) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

b) Wenn anlässlich der Fälligkeit der Verlängerungsgebühren das Grab nur von Kinderleichen belegt ist (i.S. § 2 Abs. 2), gelten dessen Bestimmungen sinngemäß.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Dauert jedoch zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Grabstellenbenützungsrecht für die Grabstelle nicht volle 10 Jahre, ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Grabstellenbenützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten, wobei die Fristen stets auf den, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn, anzurechnen sind.

(4) a) Die Verlängerungsgebühren für die Einzelgrabstellen pro Grabstelle sowie für den Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A oder B werden wie folgt festgesetzt:

Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00

b) Die Verlängerungsgebühr für die Basisgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B werden festgesetzt wie folgt: Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 190,00

c) Die Verlängerungsgebühr für die Sternenkindgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A oder B werden festgesetzt wie folgt:

Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00

d) Die Verlängerungsgebühr für die Grabstellen der Einzelbäume werden festgesetzt wie folgt:

Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre: € 0,00

## § 4

**Höhe der Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt

a) für ein Grab € 850,00

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um

€ 400,00

b) für eine Gruft € 1.500,00

bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits in der Gruft befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die



Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um	€	400,00
c) für eine Urne (in Urnengräbern und in der Gruft) bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Urnen erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Urne um	€	250,00
	€	30,00
d) für eine Urne (in Urnennischen)	€	350,00
e) Gebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen eines Grabes	€	600,00
f) Deckel bei einem Urnengrab	€	350,00
<b>(2)</b> Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Abs. (1) lit. a) bis e) festgesetzten Gebühren.		
<b>(3)</b> Die Beerdigungsgebühr auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt pro Urnenbeisetzung	€	490,00

## § 5

**Höhe der Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung nach § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt 225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr gem. § 4.

Es gibt keine Möglichkeit der Enterdigung auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh'.

## § 6

**Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der  
Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle  
beträgt pro angefangenem Tag

€ 50,00

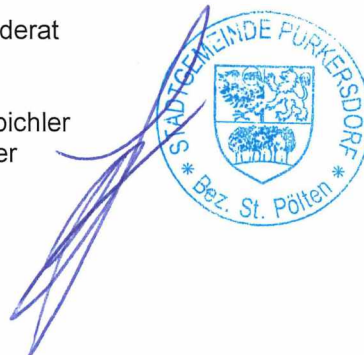
## § 7

**Schlussbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt 14 Tage nach Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates vom 20. Juni 2023, GR0479, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister



angeschlagen: 27.11.2025 Rp  
abgenommen: 12.12.2025 Rp